

voestalpine Einkaufsbedingungen für Produkte und Leistungen (Fassung vom 22. Mai 2015)

Der Auftragnehmer erkennt die nachfolgenden Bedingungen sowie den Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner (nachlesbar unter <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/>) an und verpflichtet sich zur Einhaltung, soweit zu den nachfolgenden Bedingungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

1. Bestellungen

Nur schriftliche oder per Fax erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind verbindlich. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beginnt der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Absendedatum der Bestellung mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung angeführt sein und bedürfen ebenso wie nachträgliche Ergänzungen durch den Auftragnehmer, zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subkontraktoren/Unterlieferanten, bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der einschlägigen Normen durch ein zertifiziertes Qualitäts-/Umwelt-/Arbeitsschutzmanagementsystem anzuwenden (vorzugsweise ISO 9001, VDA 6.1, ISO TS 16949, ISO 14001, EMAS, ISO 18001, BG-Prüfsiegel oder vergleichbar).

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem des Auftragnehmers und seiner Subkontraktoren/Unterlieferanten zu vereinbarenden Zeitpunkten zu überprüfen (auditieren) und erforderlichenfalls Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen vom Auftragnehmer einzufordern.

3. Preise und Verpackungen

Soweit in der Bestellung keine anderen Festlegungen bestehen, gilt folgende Preisstellung: Die Preise sind Nettopreise, ohne Mehrwertsteuer, DDP benannter Bestimmungsort, gemäß INCOTERMS 2010, inkl. Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc. Minderpreis für Lieferungen FCA Herstellerwerk, gemäß INCOTERMS 2010, wird vom Auftragnehmer alternativ angeboten. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. In die EU importiertes Verpackungsholz hat insbesondere dem internationalen Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM Nr. 15) zu entsprechen. Lademittel und Emballagen gehen in unser Eigentum über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 2010 vorgesehenen Gefahrenübergang.

4. Lieferzeit

Sämtliche Termine (auch Zwischentermine) und Fristen gelten als fix und verbindlich. Im Falle einer Terminüberschreitung ist der AG bei Gefahr in Verzug, bei Schäden, oder bei wirtschaftlichen Nachteilen berechtigt, auch ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten und Gefahr des AN eine Ersatzvornahme durchzuführen. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten den Auftragnehmer zu informieren. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische-, Versand-, Prüfdokumente) vollständig, richtig und formgerecht geliefert ist. Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG Übernahmestätigung.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen, insbesondere der Dokumentation. Für den Fall, dass sich aus gegenständlicher Bestellung für den AG terminliche Mitwirkungspflichten oder Vorgaben ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle vom Verzug seiner Lieferungen und Leistungen nicht darauf berufen. In allen Fällen eines drohenden oder eingetretenen Verzuges ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass ein Verzug minimiert wird.

5. Vertragsstrafe, Verzug

Wenn der AN, die in der Bestellung und deren integrierenden Bestandteilen vereinbarten Fristen überschreitet, Termine und Zwischentermine nicht einhält oder vereinbarte Eigenschaften nicht erfüllt, hat er - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist - Vertragsstrafen, jeweils vom Brutto-Gesamtbestellwert berechnet, zu bezahlen. Die Vertragsstrafen sind verschuldensunabhängig und können ohne Schadensnachweis durch den AG auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Es steht dem AG aber auch frei, die gesonderte Bezahlung der Vertragsstrafen auch zu einem späteren Zeitpunkt zu fordern.

Der Lieferant hat für jeden Kalendertag, den er sich in Verzug befindet, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Gesamtbestellwertes zu zahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5 % des Gesamtbestellwertes begrenzt. Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzansprüche aus Verzug, auch im Fall der leichten Fahrlässigkeit des AN bleibt unberührt. Durch die Bezahlung von Vertragsstrafen wird der AN von der Erfüllung seiner Vertrags-, Haftungs- und Garantieverpflichtungen nicht entbunden.

6. Versand und Zoll

Die für diesen Auftrag gültigen Lieferkonditionen und Versandvorschriften entnehmen Sie bitte der Bestellung. Warenanlieferung: Montag – Freitag von 06:00 – 16:00 Uhr

Im Falle von Unklarheiten bei Lieferkonditionen wenden Sie sich bitte an das zuständige Einkaufsreferat, bei Versandvorschriften direkt an das Zollwesen.

Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung (zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis u.ä.) beizufügen bzw. den Frachtpapieren beizuheften.

Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) angegeben sein.

Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrunde gelegten Versand- und Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verpackungs-, Verzollungs-, bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

7. Verpackung

Sie verpflichten sich, für die in Auftrag gegebenen Materialien eine möglichst umweltfreundliche, wenig aufwendige Verpackung zu verwenden. Eine Verpackung, welche als Sonderabfall einzustufen ist, wird an Sie unfrei retourniert bzw. werden wir Ihnen die Entsorgungskosten anlasten. Sondervereinbarungen sind hiervon ausgenommen.

8. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert die sach- und fachgerechte Durchführung der Lieferungen und Leistungen. Für Mängel dauert die Garantiezeit, soweit nicht anders vereinbart, zwei Jahre ab Endabnahme. Die Endabnahme erfolgt nach bestellgemäßer Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des AN, sowie ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung sämtlicher Dokumentationen und nach Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokolls. Die Garantiezeit beträgt jedoch längstens drei Jahre ab ordnungsgemäßer und vollständiger Endauslieferung.

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir, wenn der Auftragnehmer in der für uns notwendigen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers werden davon nicht berührt.

Eine Mängelanzeige gilt als rechtzeitig erstattet bei

- a) offene Mängel bis 3 Monate nach der Garantiefrist
- b) versteckten Mängel 2 Monate ab Entdeckung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Warengelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

- c) Bei Ersatzlieferungen und Reparatur beginnt die Garanzfrist neu zu laufen und gilt die hier vereinbarte Garantiedauer.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

10. Rücktritt/ Ersatzvornahme

Kommt der AN seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes) nicht nach, so kann der AG unbeschadet der unter Pkt. 5 "Vertragsstrafen, Verzug" getroffenen Bestimmungen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Zum Rücktritt ist der AG insbesondere auch bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften berechtigt.

11. Rechnungslegung

Rechnungen sind zweifach mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines, Baurechnungen dreifach einzureichen. In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Partnernummer bei uns etc. zu vermerken, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.

Unabhängig davon gilt für zu verzollende Sendungen Punkt 6.

Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer-Prozentangabe vorzulegen und der MwSt-Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter EUR 100,00 offen auszuweisen. Die Rechnung ist an den Auftraggeber zu adressieren. Bei anders lautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie beim Auftraggeber eintrifft.

12. Zahlung

Zahlung leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 2 % Skonto oder 90 Tage netto, nach unserer Wahl in bar, eigenem 3-Monats-Akzept oder Kundenwechsel. Wir behalten uns vor, unser Akzept einmal auf weitere 3 Monate zu verlängern.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden. Dieses Recht zur Kompensation gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten von Gesellschaften, die dem gleichen Konzern wie der Auftraggeber angehören.

Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen). Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Eventuelle Verzugszinsen sind mit 5 % p.a. vereinbart.

13. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne, Muster, Modell etc.) bleiben unser Eigentum und ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benutzung der Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Ausgehend von unserer Anfrage wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung mit ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zu technischer Prüfung bei Engineeringpartner etc. mit Absicherung für Geheimhaltung und gegen Übertragbarkeit, ohne irgendwelche Ansprüche an uns, zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

14. Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich die Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich der Lohnzahlung an seine mit der Durchführung unserer Bestellung befassten Beschäftigten nachzuweisen. Der Lieferant wird dazu aktuelle und prüffähige Nachweise vorlegen (z.B. Lohn-/Gehaltsnachweise).

Falls der Lieferant für die Ausführung unserer Bestellung Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich seine Nachunternehmer nur dann zu beauftragen, wenn diese den Verpflichtungen verbindlich zugestimmt haben und die Verpflichtung auch an ihre Nachunternehmer weitergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an die mit der Ausführung unserer Bestellung befassten Beschäftigten seines Nachunternehmers zu überwachen und uns auf Anforderung unverzüglich Nachweise darüber vorzulegen. Für den Fall, dass wir für Verstöße des Lieferanten oder für Verstöße aller weiteren Nachunternehmer des Lieferanten gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz oder Mindestlohngesetz haften müssen, wird uns der Lieferant von jeglicher Haftung und Ansprüchen freistellen.

15. Sonstiges

- a) Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer und / oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung.
- b) Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind bekannt zu geben und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.
- c) Gegen evt. mit der Bestellerfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Patenten und anderen Rechten Dritter hält uns der Auftragnehmer schad- und klaglos.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere dieser AKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige ordentliche Gericht des Auftraggebers in Cottbus oder nach dessen Wahl das sachlich zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über Verlangen jederzeit das Bestehen dieser Gerichtsstandvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

18. Anzuwendendes Recht

Bei Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Einkaufsbedingungen, auch im Falle einer Prozessführung sowie hinsichtlich der in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelten Umständen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes in der jeweils letztgeltenden Fassung.

19. Korrespondenz

In der Korrespondenz sind stets die komplette Bestellung (bzw. Auftragsnummer), sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.